

3./V. 1918

14

— (Die Trinkgelberannahme auf der Elektrischen.) In einer Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgerichte brachte der Vertreter der Straßenbahndirektion dem Gerichte zur Kenntnis, daß den Schaffnern und Schaffnerinnen die Annahme von Trinkgeldern verboten, daß aber die Ueberwachung dieses Trinkgelberverbotes undurchführbar ist. Bei einem Straßenbahnzusammenstoß der Linien 6 und 8 an der Kreuzung der Burggasse und Neubaugasse am 2. September 1916, bei welchem 16 Personen verunglückten, wurde auch der Schaffner Johann Bartl verletzt. Die Straßenbahn befriedigte die Ansprüche aller Verletzten, auch die des Schaffners, nur wendete sie sich dagegen, daß die Trinkgelber in die Bemessung der Unfallrente einbezogen werden, wie er es verlangte. Vor dem Handelsgerichte begründete der klägerische Schaffner seinen Anspruch auf Einbeziehung der Trinkgelber in die Rentenbemessung damit, daß die Schaffner mit den Trinkgeldern als einem Teil ihres Einkommens rechnen und daß dies auch der Straßenbahndirektion bekannt sei, die deshalb den Lohn der Schaffner niedriger bemesse als den der Fahrer. Der Vertreter der Straßenbahn Dr. Knall brachte vor, daß den Schaffnern die Annahme von Trinkgeldern verboten sei und daß dies ausdrücklich im § 26 der Dienstvorschriften festgelegt wurde. Die gegen das Verbot angenommenen Trinkgelber können daher nicht als ein Teil der Dienstbezüge angesehen und daher auch nicht in die Unfallrente einbezogen werden. Das Handelsgerichte gab dem Klagebegehren Folge und verurteilte die „Gemeinde Wien — Städtische Straßenbahnen“ zur Zahlung einer 90prozentigen Unfallrente von monatlich 197 Kronen 50 Heller, wobei die Trinkgelber einbezogen wurden. In der Begründung wurde hervorgehoben, auch die schenkungsweise Zuwendung dritter Personen sei als Arbeitsverdienst anzusehen, wenn sie gemäß der dem Dienstgeber bekannten, nicht rechtswidrigen Übung derart regelmäßig wiederkehren, daß der Arbeitnehmer darauf als sein Einkommen rechnen kann. Eine Rechtswidrigkeit könne aber trotz des § 26 des Dienstreglements in der Trinkgelberannahme deshalb nicht erblickt werden, weil diese Bestimmung nur ein Analogon zu § 104 des Strafgesetzes (wonach die Geschenkannahme in Amtssachen als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt zu bestrafen ist) bilden soll, gewiß aber auf die geringfügige Zuwendung des Trinkgeldes, wie sie speziell in Wien eine notorische und von der Beklagten stillschweigend zugelassen ist, nicht zutrefte.

Vor dem Oberlandesgerichte unter Vorsitz des Hofrates Dr. Seefelbner bestritt der Berufungsvertreter Dr. Knall, daß die Straßenbahn die Trinkgelberannahme dulde oder gar mit dieser Einnahme rechne. Die Abschaffung der Trinkgelberunsitte sei in der Praxis undurchführbar. Man könne also nur von einer notgedrungenen Duldung der Trinkgelber sprechen.

Der Berufungsssenat gab der Berufung keine Folge und bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Die Urteilsgründe schließen sich im wesentlichen denen des Handelsgerichtes an.